

**Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)**  
**für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Leubnitz-Neuostra vom 19.04.2013,**  
**bestätigt durch das Regionalkirchenamt am 04.02.2014, in Kraft seit 12.03.2014**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Leubnitz-Neuostra die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für besondere zusätzliche Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes der Grabstätte für den gesamten Zeitraum der Verlängerung
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4**

**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis zum 31.08. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

## § 5

### Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6

### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft auf schriftlichen Antrag der Friedhofsträger.

## § 7

### Gebührentarif

#### A. Benutzungsgebühren

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

###### 1. Reihengrabstätten (für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen)

- 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 255,00 €
- 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 510,00 €

###### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

###### 2.1 für Sargbestattungen

- 2.1.1 Einzelstelle 580,00 €
- 2.1.2 Doppelstelle 1160,00 €
- 2.1.3 Dreifachstelle 1740,00 €
- 2.1.4 Sonderwahlgrabstelle (§ 30 Abs. 12 Friedhofsordnung)
  - 2.1.4.1 Einzelstelle 645,00 €
  - 2.1.4.2 Doppelstelle 1290,00 €
  - 2.1.4.3 Dreifachstelle 1935,00 €

###### 2.2 für Urnenbeisetzungen

- 2.2.1 Einzelstelle 580,00 €
- 2.2.2 Doppelstelle 1160,00 €

###### 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

(Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten

- nach 2.1.1 29,00 €
- nach 2.1.2 58,00 €
- nach 2.1.3 87,00 €
- nach 2.1.4.1 32,25 €
- nach 2.1.4.2 64,50 €
- nach 2.1.4.3 96,75 €
- nach 2.2.1 29,00 €
- nach 2.2.2 58,00 €

##### II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis unter 2 Jahre) 375,00 €
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) 550,00 €
3. Urnenbeisetzung 210,00 €

##### III. Umbettungen, Ausbettungen

1. Urnen
  - 1.1 Ausbettungen 210,00 €

1.2 Einbettungen	210,00 €
1.3 Umbettungen auf demselben Friedhof	315,00 €

## 2. Särge

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

### **IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

### **V. Gebühr für die Benutzung der Kirche, der Feierhalle und des Abschiedsraumes**

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche pro Benutzung	110,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle pro Benutzung	110,00 €
3. Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraumes pro Benutzung	30,00 €
4. Gebühr für die Grunddekoration pro Benutzung pro Raum	30,00 €
5. Gebühr für die Instrumentenbenutzung	7,50 €

### **VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber**

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, Namenseintrag, laufende Unterhaltung und Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) sowie die Beisetzungsgebühr.

1. Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	2.403,00 €
---	------------

### **B. Verwaltungsgebühren**

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	30,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	15,00 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	30,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	13,00 €
5. Umschreibung von Nutzungsrechten	13,00 €
6. Mahngebühren	
6.1. erste Mahnung	5,00 €
6.2. weitere Mahnung/Mahnungen	8,00 €
7. Überlassung eines Exemplares bzw. Auszuges der Friedhofsordnung Bei Bestattungsanmeldung bzw. Neuvergabe von Nutzungsrechten erhält der Nutzungsberechtigte ein Exemplar der Friedhofsordnung kostenfrei.	3,00

## **§ 8**

### **Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## **§ 9**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in der Tageszeitung "Dresdner Neueste Nachrichten".

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.

## § 10

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 10.05.1991 in der Fassung des 5. Nachtrages vom 17.09.2001 außer Kraft.

Dresden, den 19.04.2013

	Kirchenvorstand	
	der Ev.-Luth. Kirchgemeinde	
	gez. Horn	gez. Führer
(Siegel)	Vorsitzender	Mitglied

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Leubnitz-Neuostra vom 19.04.2013 wird mit der Maßgabe nachstehender Änderungen bestätigt.

1. Im § 7 Abschnitt A. I. Ziffer 2.1. 4 wird in dem Klammertext nach § 30 eingefügt „Abs.12“.

2. Der Gebührensatz im § 7 Abschnitt A. II. Ziffer 2 beträgt 550,00 €.

3. Im § 7 Abschnitt A. II entfällt Ziffer 3; dafür wird aus der nachfolgenden Ziffer 4 die Ziffer 3.

4. Im § 7 Abschnitt A VI. erhält die Textzeile nach der Überschrift folgende Fassung: Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, Namenseintrag, laufende Unterhaltung und Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) sowie die Beisetzungsgebühr.

Der nachfolgend genannte Gebührensatz wird auf 2.403,00 € geändert.

Dresden, 04.Februar 2014

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden

gez. am Rhein

Leiter des Regionalkirchenamtes

Siegel